



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

4. Juli 1960

Nr. 3592

Die Einwohnergemeinde Biberist unterbreitet dem Regierungsrat den Bebauungs- und Zonenplan "Längacker" zur Genehmigung. Auf Grund der noch hängigen Beschwerde der Herren A. & R. Burki wurde auf Gesuch der Gemeinde hin mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2072 vom 19.4.1960 nur der östliche Teil des Planes genehmigt und die Gemeinde verhalten, nach Behandlung der Einsprache der Herren Burki den genannten Bebauungsplan "Längacker" in den nötigen Exemplaren der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten. Im Anschluss an die Verhandlungen zwischen den Einsprechern, der Gemeinde und Vertretern des Bau-Departementes zogen die Beschwerdeführer auf Grund einer im vorliegenden Plan getroffenen Aenderung (Reduktion der Quartierstrassenbreite) mit Schreiben vom 14.5.1960 ihre Beschwerde zurück (RRB Nr. 2900 vom 27.5.1960). Im Regierungsratsbeschluss Nr. 2072 konnte die spezielle Bauordnung nur unter gewissen Vorbehalten genehmigt werden. Mit dem genannten Zonenplan "Längacker" reicht nun die Gemeinde auch die bereinigte spezielle Bauordnung ein. Auch dieser kann zugestimmt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Dem Bebauungs- und Zonenplan "Längacker" mit den dazu gehörenden speziellen Bauvorschriften wird die Genehmigung erteilt.

2. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2072 vom 19.4.1960 unter Vorbehalten genehmigte spezielle Bauordnung ist ausser Kraft.

Genehmigungsgebühr:
Publikationskosten:

Fr. 20.--
" 14.--

Fr. 34.-- (Staatskanzlei Nr. 821 KK)

Der Staatsschreiber:

Ausfertigungen Seite 2

H. Schmid

Bau-Departement (3), mit Akten

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)

Kant. Hochbauamt

Kant. Tiefbauamt

Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehmigten Plan und spez. Bauordnung

Kreisbauamt I Solothurn " 1 " " " " "

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Biberist (2)

Baukommission der Einwohnergemeinde Biberist, mit 2 genehmigten
Plänen und 2 Bauordnungen

Planungskommission der Gemeinde Biberist

Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs)